



Gemeindejagdkommission

Fuschl am See

Zahl: 747-1

Fuschl am See, am 11.03.2024

Kundmachung

Aufgrund des Beschlusses der Jagdkommission Fuschl am See vom **Donnerstag, 7. März 2024**, wird hiermit öffentlich Kund gemacht, dass gemäß § 30 Abs. 1 bis 4 des Jagdgesetzes 1993, LGBl. 100/1993 i.d.g.F. die Gemeindejagd Fuschl am See an die Jagdgesellschaft Fuschl am See, vertreten durch Jagdleiter Gottfried Brandstätter Perfalleckstraße 56, 5330 Fuschl am See im Wege des freien Übereinkommens für die Jagdperiode 01.01.2025-31.12.2033 verpachtet wird.

Dieses Übereinkommen sieht vor, dass je Hektar Grundfläche ein Jährlicher Pacht von € 9.-, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex, an die jeweiligen Grundeigentümer bezahlt wird.

Der Vorsitzende der Jagdkommission

Gerhard Stöllinger

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 21.03.2024

Abgenommen am: _____

Hinweis:

Die Zustimmung zum Beschluss der Jagdkommission gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer, oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993 (JG) idgF. besitzen, binnen vier Wochen ab Kundmachung beim Gemeindeamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird. Der Widerspruch hat Namen und Anschrift des Grundeigentümers, Katastralgemeinde und Parzellenummer seiner Grundflächen, deren Flächenausmaß sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten, wobei als Beleg ein Grundbuchsauszug vorzulegen ist, der nicht älter als sechs Monate sein darf. Miteigentümer einer Fläche zählen nur als eine Stimme. Wird nur von einem Teil der Miteigentümer Widerspruch erhoben, ist bei der Flächenberechnung nur ein dem Miteigentumsteil entsprechender Anteil der Gesamtfläche einzubeziehen (§ 30 Abs. 2 JG idgF.).